

B. Im Innern:

Auf sämmtlichen Stationen, die von einer Abtheilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. d. Mts. beschlossen, daß mit dem 1. Januar 1894 an die Stelle der Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zum Branntweinsteuergezet vom 24. Juni 1887 folgende Bestimmungen zu treten haben:

Stundung der
Verbrauchs-
abgabe.

I. Die Branntweinverbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Abgabepflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Abgabebeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

II. Eine Stundung von Abgabebeträgen unter 50 Mark findet, abgesehen von dem unter Nr. III Abkap 2 gedachten Falle, nicht statt.

III. Derjenige, welchem Branntweinverbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberzettel anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

Zuverlässigen Abgabepflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkennniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Abgabe mindestens 50 Mark beträgt. In dem Anerkennniße sind die Einzelbeträge aufzuführen.

IV. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit des Abgabebetrages. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Wer es einmal verjäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Berlin, den 27. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Versicherungs-Wesen.

Auf Grund des §. 66 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath, unter Ergänzung des Beschlusses vom 8. März 1890 wegen Errichtung der Versicherungsanstalten (Central-Blatt S. 53) beschlossen, zu genehmigen, daß der Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, die weiteren Kommunalverbände der Provinz Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Gemeinde Helgoland und das Fürstenthum Lübeck umfasst.

Berlin, den 21. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.